

## Parlamentarischer Vorstoss

2018/460

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	<b>Betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Kostenbeteiligung der Sterbehilfeorganisationen</b>
Urheber/in:	Hans-Urs Spiess
Mitunterzeichnet von:	Bürgin, Degen, Dürr, Epple, Graf, Kämpfer, Karrer, Kaufmann A., Mall, Meier, Riebli, Ringgenberg, Ritter, Schinzel, Schneider, Straumann, Strub, Trüssel, Tschudin, Uccella, Wiedemann
Eingereicht am:	19. April 2018
Dringlichkeit:	--

Im Kanton Basel-Landschaft bestehen in Liestal und in Binningen je ein Sterbehilfeezimmer, die von zwei Sterbehilfeorganisationen betrieben werden. Die Todesfälle in diesen Sterbehilfeezimmern gelten als ausserordentliche Todesfälle gemäss Artikel 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und werden von den Strafverfolgungsbehörden entsprechend bearbeitet. In solchen Fällen ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, den Ablauf zu prüfen und die Todesart zu klären. Die Abgrenzung der korrekten Sterbebegleitung zu strafbaren Handlungen wie „Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord“ (Artikel 115 des Strafgesetzbuchs) oder „Fahrlässige Tötung“ (Artikel 117 des Strafgesetzbuchs) ist oft sehr heikel und schwierig. Die Abklärungen von Staatsanwaltschaft und Polizei „vor Ort“ sind unter Umständen auch deshalb erforderlich, um die Sterbehilfeorganisationen nötigenfalls vor unberechtigten Vorwürfen zu schützen.

Meine Erkundigung bei der Sicherheitsdirektion hat ergeben, dass die Kosten von Polizei und Staatsanwaltschaft für den ihnen entstandenen Aufwand im Zusammenhang mit den beiden Sterbezimmern 2017 mit dem Betrag von CHF 160'000.- zu Buche schlagen, Ausgaben letztlich, die heute ausschliesslich und vollumfänglich von der „öffentlichen Hand“, sprich von den Steuerzahlenden getragen werden. Es fehlen zurzeit offenbar die gesetzlichen Grundlagen, um die Sterbehilfeorganisationen verpflichtet zu können, einen angemessenen Anteil der durch den Betrieb der Sterbehilfeezimmer ausgelösten Kosten zu übernehmen. Diese Lücke in unserer Gesetzgebung ist stossend, auch unter dem Gesichtspunkt, dass ein bedeutender Teil jener Personen, welche die Dienstleistungen der Sterbehilfeorganisationen in unserem Kanton in Anspruch nehmen, ihren Wohnsitz im Ausland haben.

**Der Regierungsrat soll beauftragt werden, eine Vorlage mit den hierfür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen möglichst rasch zu erarbeiten und dem Landrat vorzulegen.**